



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. März 2014
(OR. fr)**

6646/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0295 (COD)**

**CODEC 456
SOC 136
FSTR 6
CADREFIN 25
REGIO 19**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen
Personen (**Erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 175 Absatz 3 AEUV stützt, am 25. Oktober 2012 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Februar 2013 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 11. April 2013 abgegeben³.

¹ Dok. 15865/1/12 REV 1.

² ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 62.

³ ABl. C 139 vom 17.5.2013, S. 59.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 25. Februar 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 132/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der portugiesischen und der spanischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 6750/14.